



Finanzgruppe  
Sparkassen- und Giroverband  
für Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag   
Umdruck 16/3205

Präsident

Jörg-Dietrich Kamischke

Vorsitzender des  
Innen- und Rechtsausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Werner Kalinka, MdL  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

4. Juni 2008

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein**  
**Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/1936 -**  
**Ihr Schreiben vom 06.05.2008 - L 215 -**

Sehr geehrter Herr Kalinka,

in der vorbezeichneten Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 06.05.2008, mit dem Sie uns den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Drucksache 16/1936) übersandt und uns um eine schriftliche Stellungnahme bis zum 06.06.2008 gebeten haben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zu einer diesbezüglichen Stellungnahme.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient schwerpunktmäßig der bis zum 29.06.2008 in nationales Recht umzusetzenden „Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates“ (Amtsblatt der Europäischen Union vom 09.06.2006 L 157, S. 87 ff.; im Folgenden als „EU-Abschlussprüferrichtlinie“ bezeichnet), die auch die Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein, die geprüften Sparkassen und die öffentliche Aufsicht über die Prüfungsstelle erfasst.

Die vorliegenden Regelungen des Gesetzentwurfs zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (SpG-E) sehen u. E. grundsätzlich eine sachgerechte Umsetzung der



# Finanzgruppe Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein

Seite 2

Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
4. Juni 2008

Anforderungen der EU-Abschlussprüferrichtlinie vor und werden daher durch uns begrüßt. Wir unterstützen uneingeschränkt das Ziel einer an die Mindestanforderungen der EU-Abschlussprüferrichtlinie ausgerichteten Umsetzung, die keinen Zweifel daran lässt, dass die Prüfungsstelle unseres Verbandes die Anforderungen der EU-Abschlussprüferrichtlinie erfüllt.

## 1) Zu § 36 Abs. 3 Satz 3 SpG-E

Anmerkungsbedarf sehen wir vor dem Hintergrund der EU-Abschlussprüferrichtlinie lediglich zu dem in § 36 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzentwurfs enthaltenen Zustimmungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde zur Abberufung des Leiters der Prüfungsstelle und seiner Stellvertretung. Artikel 22 der EU-Abschlussprüferrichtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten nur, die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers bei der Durchführung eines **einzelnen** Prüfungsauftrags sicherzustellen. Die diesbezüglichen Anforderungen sind vom Bundesgesetzgeber in den §§ 319, 319a HGB (Ausschlussgründe) bereits weitgehend in deutsches Recht umgesetzt worden. Noch vorhandene Regelungslücken werden mit dem angekündigten Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz geschlossen. Die vorgeschlagene Regelung zur Einbeziehung der Aufsichtsbehörde bei der Abberufung des Prüfungsstellenleiters und seiner Stellvertretenden kann aus Artikel 22 der EU-Abschlussprüferrichtlinie hingegen nicht abgeleitet werden und würde in die Organisationshoheit des Verbandes unnötigerweise eingreifen. Daher sollte auf die Regelung des § 36 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzentwurfs verzichtet werden.

## 2) Zu § 28 Abs. 3 SpG-E

Darüber hinaus besteht für die Neuregelung des § 28 Abs. 3, nach der künftig die Sparkasse von dem Jahresüberschuss bis zu 35 % an den Träger abführen kann, kein Bedarf. Die bisherige Regelung, die die Verwendung von Überschüssen an eine ausreichende Höhe der Sicherheitsrücklage der Sparkassen koppelt, hat sich bewährt. Im Übrigen müsste eine Ausweitung von Ausschüttungsmöglichkeiten an die Voraussetzung geknüpft sein, dass eine hinreichende Eigenkapitalausstattung der Sparkasse nachhaltig gesichert ist.



Seite 3

Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
4. Juni 2008

3) Zu § 5 Abs. 2 Nr. 5 und § 10 Abs. 2 Nr. 8 SpG-E

Die in § 5 Abs. 2 Nr. 5 und § 10 Abs. 2 Nr. 8 SpG-E des Gesetzentwurfs vorgesehene Regelung, nach der die Vertretung des Trägers über die Stellungnahme zu einer vorgesehenen Schließung von Zweigstellen beschließt, ist nicht sachgerecht und wird daher von uns abgelehnt.

Den Schließungen von Sparkassenzweigstellen liegen insbesondere vertrauliche betriebswirtschaftliche Daten und Betriebsgeheimnisse der Sparkassen zugrunde. Diese sind wie auch bei anderen Kreditinstituten nicht für die Öffentlichkeit bestimmt und können daher im Anhörungsverfahren und in den öffentlichen Sitzungen der Vertretungen der Träger Dritten nicht zur Kenntnis gegeben werden. Ohne die Kenntnis der betriebswirtschaftlichen Daten ist aber eine sachgerechte Anhörung und Stellungnahme nicht möglich. Überdies würde ein Anhörungsverfahren den Wettbewerbern der Sparkasse detaillierte Kenntnisse über betriebswirtschaftliche Daten der Sparkasse verschaffen.

De lege lata ist nach dem geltenden § 10 Abs. 2 Nr. 7 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes für die Beschlussfassung über die Schließung von Zweigstellen zuständig. Der Verwaltungsrat ist als Organ der Sparkasse nach § 20 des Sparkassengesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das in § 5 Abs. 2 Nr. 5 und § 10 Abs. 2 Nr. 8 des Gesetzentwurfs vorgesehene Anhörungs- bzw. Stellungnahmerecht des Trägers vor einer durch den Verwaltungsrat als Organ der Sparkasse zu treffenden Entscheidung wäre im Sparkassenrecht ein Novum und systematisch ein Fremdkörper. Auch die Sparkassengesetze anderer Bundesländer kennen eine solche Regelung nicht. Das Erfordernis einer Stellungnahme der Vertretung des Trägers würde sich auch auf die Schließung von SB-Zweigstellen, wie beispielsweise Geldautomaten, erstrecken und wäre damit außerdem zu weit gehend.

In diesem Zusammenhang möchten wir ausdrücklich die bewährte Sparkassenpraxis hervorheben. Vor der Schließung von Sparkassenzweigstellen und einem entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrates werden durch die Vorstände der Sparkassen die im Einzugsbereich der Spar-



Finanzgruppe  
Sparkassen- und Giroverband  
für Schleswig-Holstein

Seite 4

Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages

4. Juni 2008

kassenzweigstelle liegenden Kommunen und insbesondere die betroffenen Kundinnen und Kunden der Sparkassenzweigstelle informiert und eingebunden. Die Sparkassen berücksichtigen selbstverständlich bei der Entscheidungsfindung und der umfassenden Abwägung auch ihre öffentliche Aufgabe gem. § 2 des Sparkassengesetzes.

Aus diesen Gründen sehen wir keine Notwendigkeit, in § 5 Abs. 2 Nr. 5 und § 10 Abs. 2 Nr. 8 SpG-E eine Beschlussfassung der Vertretung des Trägers über die Stellungnahme zu einer vorgesehenen Schließung von Zweigstellen in das Sparkassengesetz aufzunehmen.

4) Zu § 10 Abs. 2 Nr. 7 SpG-E und § 26 SpG

Die in § 10 Abs. 2 Nr. 7 SpG-E und § 26 SpG enthaltene Zuständigkeit des Verwaltungsrates für „den Beschluss über den Voranschlag für die Handlungskosten und den Stellenplan“ ist nicht mehr sachgerecht und zeitgemäß. Heute werden umfassendere Planungsrechnungen für die Sparkasse durch den Vorstand im Rahmen seiner Geschäftsführungsaufgaben aufgestellt und anschließend wird dem Verwaltungsrat hierüber berichtet. Voranschläge für die Handlungskosten einschließlich der Stellenpläne verursachen im Ergebnis bei den Sparkassen einen unnötigen Aufwand ohne einen zusätzlichen Erkenntnisgewinn für die Steuerung einer Sparkasse. U. E. empfiehlt es sich daher, § 10 Abs. 2 Nr. 7 SpG-E und § 26 SpG zu streichen.

Wir regen eine Änderung der vier vorstehend angesprochenen Regelungen des Gesetzentwurfs an. Im Übrigen beurteilen wir den Entwurf zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein insgesamt als sachgerecht und begrüßen ihn.

Mit freundlichen Grüßen

*Kamischky*